

Wichtige Informationen zu Geburtsanzeigen und Namensklärungen

1. Allgemeine Hinweise:

Diesem Merkblatt ist ein **Musterantrag** beigelegt, der Ihnen Hilfestellung beim Ausfüllen des Antrages sowie ergänzende Hinweise gibt. Bitte lesen Sie auch die darin enthaltenen **Hinweise und Kommentare** in Ihrem eigenen Interesse aufmerksam durch. Sie werden durch Anklicken der verschiedenen Symbole sichtbar.

Die in den Kommentaren im Musterantrag genannten **Dokumente** sind für eine zügige Bearbeitung **erforderlich**.

Verwenden Sie für Ihre **Antragstellung** bitte das ebenfalls beigelegte **Blanko-Formular** und füllen es elektronisch aus, z.B. um Besonderheiten der Schreibweise eines Namens eindeutig darzustellen. **Sonderzeichen**, die das deutsche Alphabet nicht kennt, können mit Hilfe der Windows-„Zeichentabelle“ (bei Apple-Geräten „Zeichenübersicht“) eingetragen werden.

Das **ausgefüllte - nicht unterschriebene** - Antragsformular senden Sie bitte vorab mit allen Dokumenten per E-Mail an: info@luxemburg.diplo.de (bitte übersenden Sie das Formular in demselben Format, in dem Sie es heruntergeladen haben)

Die für Ihren Antrag erforderlichen **Dokumente und Urkunden** sind **bei persönlicher Vorsprache zur Abgabe des Antrags im Original vorzulegen**. Bei diesem Termin in der Botschaft müssen von Ihren Dokumenten und Urkunden **beglaubigte Kopien angefertigt und die Unterschriften auf Ihrem Antrag beglaubigt werden**.

Anträge können nur bearbeitet werden, wenn sie mit allen auf Ihren Einzelfall bezogenen Dokumenten vorgelegt werden.

Eine **Geburtsanzeige** geben Sie ab, wenn Sie eine deutsche Geburtsurkunde für das Kind erhalten möchten. Sofern der Familienname des Kindes noch bestimmt werden muss, kann die Namensklärung im Rahmen der Geburtsanzeige abgegeben werden.

Eine **Namensklärung** geben Sie ab, wenn Sie lediglich den Namen des Kindes bestimmen oder eine Erklärung zu Ihrer eigenen Namensführung (z.B. Annahme eines Ehenamens oder Wiederannahme eines früheren Namens nach erfolgter Ehescheidung) abgeben möchten. Erwachsene Kinder geben die Namensklärung für sich selbst ab.

Beide Antragsarten stehen vielfach im Zusammenhang mit einem Passantrag. Im Zeitpunkt der Passbeantragung muss der Name dieser Person (Passinhaber/in) feststehen.

Ein Passantrag kann zusammen mit einer Geburtsanzeige (inkl. Namensklärung) oder einer anderen Namensklärung zusammen abgegeben werden, sofern keine weitere Amtshandlung in diesem Zusammenhang erforderlich ist.

Ist mit Ihrem Antrag jedoch auch die **Beurkundung einer Zustimmungserklärung zur Vaterschaftsanerkennung** nötig, weil die Mutter Deutsche ist, sind wegen des höheren Zeitbedarfs gesonderte Termine erforderlich. Diese Termine werden mit Ihnen direkt vereinbart. Sie sind erforderlich, wenn die Kindeseltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet waren.

Sofern die Kindesmutter nicht deutsche Staatsangehörige ist, setzen Sie sich bitte mit der Botschaft des Landes in Verbindung, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt. Die Zustimmungserklärung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung muss dann dort beurkundet werden. Sollte eine Zustimmungserklärung nach dem Heimatrecht der Kindesmutter nicht nötig sein, wird um Vorlage einer entsprechenden konsularischen Bescheinigung gebeten.

2. Hinweise zu den Antragsunterlagen:

Für die Bearbeitung Ihres Antrags durch das deutsche Standesamt sind neben dem Antragsformular **die auf Ihren konkreten Einzelfall bezogenen Unterlagen nötig**. Diese dürfen nach den geltenden Datenschutzbestimmungen nur für

die Dauer des Antragsverfahrens verwahrt werden. Die Botschaft hat daher keinen Zugriff auf Dokumente aus früheren Anträgen.

In der **folgenden Übersicht** finden Sie Angaben zu den benötigten Dokumenten und von welchen Behörden diese ausgestellt werden. Im Einzelfall können zusätzliche Dokumente erforderlich sein. Sie sind von Ihnen selbst dort anzufordern, was in der Regel auch online oder per E-Mail möglich ist.

Ausnahme/ Bsp.: Das in Luxemburg eingegangene Partenariat ist **keine** Eheschließung und **keine** Lebenspartnerschaft im Sinne des deutschen Rechts. Der Familienstand einer Person ist daher derselbe wie ohne das Partenariat (ledig, geschieden, verwitwet). Somit ist in diesem Fall auch keine Heiratsurkunde vorzulegen. Die Vorlage der Pacs-Urkunde ist hilfreich, jedoch nicht zwingend nötig.

	Benötigtes Dokument	Welche Behörde stellt es aus?	Anmerkungen / Zusatzinformationen
1	Geburtsurkunde (national)	Standesamt, das die Geburt beurkundet hat (gilt für Geburtsurkunden der Kinder sowie der Erwachsenen)	Bitte beachten Sie für Geburtsurkunden von Kindern: Die Luxemburger Copie Intégrale muss im Einzelfall mit Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer vorgelegt werden, z.B. wenn die Kindeseltern nicht miteinander verheiratet sind; nur aus dieser Fassung ist eine in Luxemburg nach der Geburt durchgeführte Vaterschaftsanerkennung ersichtlich.
2	Geburtsurkunde (international)	Standesamt, das die Geburt beurkundet hat (gilt für Geburtsurkunden der Kinder sowie der Erwachsenen)	Immer empfohlen, wenn die Geburt außerhalb Deutschlands stattfand. Deutsche Urkunden können in der ihnen vorliegenden Form vorgelegt werden. Übersetzungen sind nicht erforderlich.
3	Heiratsurkunde (international)	Standesamt, das die Eheschließung beurkundet hat	Immer empfohlen, wenn die Eheschließung außerhalb Deutschlands stattfand, anderenfalls ist eine Übersetzung erforderlich. Deutsche Urkunden können in der ihnen vorliegenden Form vorgelegt werden. Übersetzungen sind nicht erforderlich.
4	Pacs-Urkunde	Behörde bei der das Partenariat eingegangen wurde	Das Partenariat ist keine Eheschließung und keine Lebenspartnerschaft im Sinne des deutschen Rechts. Der Familienstand einer Person ist daher derselbe wie ohne das Partenariat (ledig, geschieden, verwitwet).
5	Sterbeurkunde	Standesamt, das den Sterbefall beurkundet hat	
6	Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk	Familiengericht, das die Scheidung ausgesprochen hat	Im Falle mehrerer Scheidungen sind im Einzelfall ggf. alle Scheidungsurteile erforderlich. Deutsche Scheidungsurteile müssen nicht übersetzt werden.
7	Art.-39-Bescheinigung	Familiengericht, das die Scheidung ausgesprochen hat	Sie wird seit 2003 ausgestellt, wenn die Scheidung in einem EU-Mitgliedsstaat stattfand.
8	Abmeldebescheinigung aus Deutschland	Meldebehörde des letzten deutschen Wohnsitzes	
9	Meldebescheinigung	Meldebescheinigung des aktuellen	maßgebend ist eine bestehende Anmeldung (nicht ob Sie sich dort gewöhnlich aufhalten); in diesem Fall ist die örtliche Behörde vorrangig für Ihren Antrag zuständig
10	deutscher. Reisepass	zuständige Pass-/Ausweisbehörde	muss gültig sein
11	deutscher. Personalausweis	zuständige Pass-/Ausweisbehörde	muss gültig sein
12	Einbürgerungsurkunde	Einbürgerungsbehörde	sofern Sie nicht seit Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
13	Ausländischer Pass/Ausweis	Zuständige Pass-/Ausweisbehörde	immer erforderlich, wenn eine Person mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt
14	Certificat de Résidence	Luxemburger Meldebehörde (Bierger-Center)	Wird für eine Person ausgestellt. Übersetzung nicht erforderlich
15	Certificat de Résidence élargi	Luxemburger Meldebehörde (Bierger-Center)	Führt alle in einem Haushalt lebenden Personen auf. Übersetzung nicht erforderlich
16	Apostille	Behörden des Landes, in dem die Urkunde ursprünglich ausgestellt wurde	In den EU-Mitgliedstaaten genügen i.d.R. die internationalen Fassungen von Urkunden. Für Urkunden anderer Länder ist die Apostille – falls erforderlich – ggf. vor Antragstellung im Land der ursprünglichen Ausstellung der Urkunde zu beantragen.

3. Gebühren:

Ab dem 01.10.2021 gelten für individuell zurechenbare Leistungen folgende Gebührensätze:

Einzel zu erbringende Dienstleistung	Gebühr in Euro
Notarielle Beurkundung einer Zustimmungserklärung der Kindesmutter zu einer Vaterschaftsanerkennung	84,22
Beglaubigung der Unterschriften zur Abgabe einer Namenserklärung (Ehename, Kindsname)	79,57
Beglaubigung der Kopien von den für den konkreten Antrag erforderlichen antragsbegründenden Unterlagen	25,84

Hierbei handelt es sich um Gebühren, die unmittelbar im Zusammenhang mit einem konkreten Antrag anfallen können. Im Rahmen der Bearbeitung eines Antrages im Bereich des Familienrechts (Geburtsanzeigen und Namensklärungen) können mehrere Gebührentatbestände zusammen auftreten.

Grundlage hierfür ist das Bundesgebührengesetz v. 07.08.2013, die Allgemeine Gebührenverordnung v. 11.02.2015 sowie die Besondere Gebührenverordnung des Auswärtigen Amtes v. 23.08.2021 mit Anlagen. Diese wurden unter folgendem Link veröffentlicht: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/-/2484758>